

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 |

Berlin, den 2. Dezember 1950

1 Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 50	Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz (Richtlinien für die Bewilligung von Personalpensionen)	1171
23. 11. 50	Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951	1172
4. 11. 50	Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren	1173
4. 11. 50	Richtlinien zur Anordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren	1174

**Durchführungsverordnung
zu der Verordnung zur Entwicklung einer
fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes
und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und
Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz
(Richtlinien für die Bewilligung
von Personal Pensionen).**

Vom 23. November 1950

Gemäß Ziffer 19 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben [Kulturverordnung] (ZVOB1. I S. 227) und § 7 Ziffer 10 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GB1. S. 185) werden hiermit folgende Richtlinien für die Gewährung von Personalpensionen erlassen:

§ 1

(1) Personalpensionen auf Grund der Kulturverordnung stellen eine besondere persönliche Ehrung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dar. Sie bedeuten die Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen. Diese Verdienste und Leistungen sollen sich in der Regel auf die Zeit des Neuaufbaues seit dem 9. Mai 1945 beziehen.

(2) Träger des Deutschen Nationalpreises haben gemäß Abschnitt I § 7 Ziffer 10 der Verordnung vom 16. März 1950 Anspruch auf eine Personalpension. I

§ 2

Je nach den Leistungen und Verdiensten im Einzelfalle beträgt die Personalpension

für die Gruppe I	monatlich	1000DM,
„ „ „	II monatlich	800DM,
„ „ „	III monatlich	600DM,
„ „ „	IV monatlich	400DM.

§ 3

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Personalpensionen erfolgt auf Vorschlag des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Eingruppierung nach § 2.

§ 4

Die Bestimmungen der Fünften Durchführungsanordnung vom 21. September 1949 zur Kulturverordnung (ZVOB1.1 S. 740) bleiben in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt IV Ziffer 6, der durch diese Richtlinien ersetzt wird. Die Mittel für die Personalpensionen werden im Haushalt des Büros des Förderungsausschusses bereitgestellt.

§ 5

Die Personalpensionen gemäß der Kulturverordnung sind steuerfrei.

§ 6

Bezieht der Empfänger einer Personalpension nach der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GB1. S. 844) eine Rente, so ist die Rente auf die Personalpension anzurechnen.

Berlin, den 23. November 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten